

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.036.444

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13496/J-NR/2023 betreffend Antisemitische Hetze eines islamischen Religionslehrers in OÖ, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 13. Jänner 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund der verfassungsrechtlich gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens und der regionalen Verantwortlichkeiten die Bildungsdirektion für Oberösterreich als zuständige Schulbehörde im Gegenstand befasst und um Auskunft ersucht wurde.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *An welchen Schulen unterrichtet Omer B. aktuell?*
- *Seit wann unterrichtet der Mann an den jeweiligen Schulen?*
- *Hat Omer B. zuvor bereits an anderen österreichischen Schulen unterrichtet?*
 - a. *Wenn ja, an welchen?*

Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Oberösterreich unterrichtet der in der Fragestellung genannte Herr Omer B. aktuell an keiner oberösterreichischen Schule. Der Genannte hat unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Fragen 8 bis 12 zuvor in Oberösterreich an Volksschulen, Mittelschulen und einer Polytechnischen Schule unterrichtet.

Zu Frage 4:

- *Gab es bis dato Beschwerden über Omer B. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als islamischer Religionslehrer?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wie wurde damit umgegangen?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Oberösterreich lagen keine Beschwerden über den Genannten vor.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Gehört eine bejahende Einstellung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau zu den Anforderungen an Lehrer an österreichischen Schulen?
a. Wenn nein, warum nicht?*
- *Gehört eine bejahende Einstellung zu unserer demokratischen Grundordnung zu den Anforderungen an Lehrer an österreichischen Schulen?
a. Wenn nein, warum nicht?*
- *Gehört eine ablehnende Einstellung gegenüber dem Antisemitismus zu den Anforderungen an Lehrer an österreichischen Schulen?
a. Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen), Einschätzungen oder Bewertungen bzw. Beurteilungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Die Einhaltung und Beachtung der bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundwerte der österreichischen Schule (Art. 14 Abs. 5a B-VG) und deren Aufgaben ist selbstverständlich eine Grundvoraussetzung für die Tätigkeit von Lehrkräften. Diesbezüglich sehen die entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen vor, dass die Bediensteten ihre Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft sowie unparteiisch zu erbringen haben und Verhaltensweisen zu unterlassen sind, die die menschliche Würde verletzen oder diskriminierend sind.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *Wie lautete der Bestellmodus für Omer B.?*
- *Wer hat über die Bestellung von Omer B. zum islamischen Religionslehrer entschieden?*
- *Welche Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Ausbildung müssen Personen erfüllen, um als islamische Religionslehrer in Österreich arbeiten zu können?*
- *Welche sonstigen Voraussetzungen müssen Personen erfüllen, um als islamische Religionslehrer in Österreich arbeiten zu können?*
- *Hat es angesichts der auf der Internetseite von Omer B. vertretenen Positionen irgendwelche Konsequenzen gegeben?
a. Wenn ja, welche?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Zu den inneren Angelegenheiten von Kirchen oder Religionsgesellschaften gehört auch der gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 konfessionsgebundene Religionsunterricht. Dies hat zur Folge, dass nicht nur der Inhalt dieses Unterrichtes, sondern auch die Befähigung hiezu von den Kirchen und Religionsgesellschaften zu bestimmen sind, wobei sie den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind.

Nach den vorliegenden Informationen hat das Schulamt der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich der Bildungsdirektion für Oberösterreich bereits mit Schreiben vom Juli 2022 die Beendigung der religionsgesellschaftlichen Bestellung und Ermächtigung des Genannten mitgeteilt.

Hinsichtlich der Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen wird bemerkt, dass es sich bei der Fachaufsicht des Religionsunterrichts ebenfalls um eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt. Die Beachtung der (schul)rechtlichen Normen bzw. des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ist Sache der staatlichen Schulaufsicht.

Zu Frage 13:

➤ *Wie viele islamische Religionslehrer unterrichten derzeit an österreichischen Schulen?*

An österreichischen Schulen unterrichten derzeit 568 von den zuständigen Religionsgemeinschaften bestellten islamische Religionslehrpersonen.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *Über wie viele islamische Religionslehrer gab es bisher aufgrund ihrer extremistischen Einstellungen Beschwerden?*
- *Wie wurde jeweils mit den Beschwerden umgegangen?*
- *Wie viele islamische Religionslehrer mussten bisher aufgrund ihrer extremistischen Einstellungen von ihrer Lehrtätigkeit abgezogen werden?*
- *Wie viele davon sind in Saudi-Arabien ausgebildet worden?*

Eine korrekte und detaillierte Beantwortung dieser umfangreichen und bezüglich des Zeitraums nicht eingegrenzten Fragestellungen wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand insbesondere im Bereich der Bildungsdirektionen verbunden. Es wird deshalb um Verständnis ersucht, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Wien, 13. März 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

